



67 *Sh* Amt 67 24 *Re* *W* *Ju* *5.11.*  
**A M T S B L A T T**



**FÜR DEN LANDKREIS WOLFENBÜTTEL**

Patenkreis für den Kreis Landeshut in Schlesien

Nr. 40

Jahrgang 54

Erscheint nach Bedarf

30. Oktober 2003

**I n h a l t s v e r z e i c h n i s**

**B) Amtlicher Teil:**

1. Bekanntmachung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Okeraue zwischen Wolfenbüttel und Ohrum“ im Bereich der Stadt Wolfenbüttel und den Samtgemeinden Asse und Oderwald - LSG WF 42 -

Herausgeber:

Landkreis Wolfenbüttel

Für den Inhalt verantwortlich:

Landrat Drake

*Bezugspreis:* 0,69 €

①  
**Verordnung  
über das Landschaftsschutzgebiet  
„Okeraue zwischen Wolfenbüttel und Ohrum“  
im Bereich der Stadt Wolfenbüttel  
und den Samtgemeinden Asse und Oderwald  
-LSG WF 42-**

Aufgrund der §§ 26, 28c und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155 und 267), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.01.2003 (Nds. GVBl. S. 39) wird verordnet:

**§ 1  
Landschaftsschutzgebiet**

Die in § 2 bezeichneten Flächen in den Gemarkungen Wolfenbüttel, Halchter, Linden, Kl. Denkte, Ohrum, Neindorf und Kissenbrück werden zum Landschaftsschutzgebiet „Okeraue zwischen Wolfenbüttel und Ohrum“ - LSG WF-42 - erklärt. Das Schutzgebiet ist ca. 232 ha groß.

**§ 2  
Geltungsbereich**

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet ergibt sich aus der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 5.000. Die Schutzgebietsabgrenzung ist dort jeweils durch eine Punktreihe dargestellt. Die Grenzlinie berührt die Punktreihe von innen.
- (2) Das Original der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 5.000 liegt beim Landkreis Wolfenbüttel, Bahnhofstr. 11, 38300 Wolfenbüttel, aus. Diese Karte ist Bestandteil der Verordnung. Eine Mehrerausfertigung befindet sich bei der Stadt Wolfenbüttel, Stadtmarkt 3-6, 38300 Wolfenbüttel sowie der Samtgemeinde Asse, Im Winkel 4, 38319 Remlingen und der Samtgemeinde Oderwald, Dahlgrundsweg 5, 38312 Börßum.  
Die Karte kann beim Landkreis Wolfenbüttel, der Stadt Wolfenbüttel oder bei den Samtgemeinden Asse und Oderwald während der Dienstzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

**§ 3  
Gebietscharakter und Schutzzweck**

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst das heutige Überschwemmungsgebiet und frühere Urstromtal der Oker mit angrenzenden Bereichen. Sein Charakter wird im wesentlichen geprägt durch
  - a) den Lauf der Oker sowie Gräben, Altarme und Tümpel,
  - b) ein Mosaik von Grünland, Ruderalflächen, Brachen und Ackerflächen,
  - c) Ufergehölze, andere kleinere Auegehölze, prägende Einzelbäume und sonstige standorttypische Gehölzbestände,
  - d) die an die vorbeschriebenen Standorte gebundenen typischen Pflanzenarten und
  - e) die auf die verschiedenen vorhandenen Biotoptypen bzw. das insgesamt vorhandene Biotopnetz angewiesenen besonderen Tierarten.
- (2) Ziel der Unterschutzstellung ist die Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Schutz des natur- und kulturraumtypischen Landschaftsbildes.
- (3) Der besondere Schutzzweck ist
  - Erhaltung und Förderung des vielfältigen Mosaiks aus Laubwald- und Grünlandbereichen sowie kleinflächigen hochwertigen Biotopstrukturen
  - Erhalt und Entwicklung von extensiv bewirtschaftetem Grünland unterschiedlicher Standorte unter Berücksichtigung der Ansprüche der gefährdeten Pflanzen- und Tierarten
  - Erhalt und naturnahe Entwicklung von Fließ- und Stillgewässern sowie weiteren Feuchtf Flächen
  - Erhalt und Entwicklung einer artenreichen standorttypischen Flora und Fauna, insbesondere Sicherung der Lebensräume gefährdeter Pflanzen- und Tierarten unter Berücksichtigung räumlich-funktionaler Zusammenhänge

- Förderung der Biotopvernetzung
- Schaffung von Pufferzonen für sensible Biotope
- Erhalt der natürlichen Voraussetzungen für eine ruhige und naturbezogene Erholung in Natur und Landschaft, ohne besondere Einrichtungen.

#### § 4 Verbote

(1) Folgende Handlungen sind verboten:

1. Die Ruhe der Natur oder den Naturgenuss durch Lärm oder auf andere Weise zu stören oder zu beeinträchtigen.
2. Hunde, ausgenommen Jagd- und Hütehunde bei Ausübung der Jagd bzw. der Hut, in der Zeit vom 01.04. bis 15.07. in der freien Landschaft frei laufen zu lassen.
3. Wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen sowie das Einbringen von Pflanzen aller Art.
4. Zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen einschließlich Verkaufseinrichtungen aufzustellen.
5. Kraftfahrzeuge abseits öffentlicher Straßen zu fahren oder abzustellen, soweit der Verkehr nicht Anliegern oder der Land- und Forstwirtschaft dient oder für die Ausübung der Fischerei und der Jagd erforderlich ist.
6. Die Bodendecke abzubrennen oder sonst Feuer anzuzünden.
7. Außerhalb land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen Pflanzenbehandlungsmittel im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes auszubringen oder Düngungen vorzunehmen. Das Einbringen von Klärschlamm, Jauche, Gülle, Stallmist, Rübenerde und ähnlichen Stoffen außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen, sowie das Einbringen von Klärschlamm oder Rübenerde auf Grünland.
8. Zu baden oder Wassersport zu treiben, soweit es sich nicht um das Befahren der Oker mit Booten ohne Verbrennungsmotor handelt.
9. Abfälle, Müll, Schutt, Schrott oder Abraum aller Art wegzuworfen, zu lagern bzw. zwischenzulagern oder die Landschaft auf andere Weise zu verunreinigen oder zu verunstalten.
10. Bodenbestandteile einzubringen, zu entnehmen oder sonst das Bodenrelief zu verändern, nicht betroffen ist das Auffüllen von Fahrspuren.
11. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen, einschließlich Maßnahmen zur Entwässerung von Flächen durchzuführen, soweit es sich nicht um die ordnungsgemäße Unterhaltung oder Instandsetzung und Erneuerung bestehender Anlagen handelt.
12. Bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde oder sonstige Genehmigung/Erlaubnis erforderlich ist, oder sie nur vorübergehender Art sind. Die Errichtung von Weidezäunen in landschaftsgerechter Bauweise sowie von Kulturzäunen bei einer forstlichen Kulturbegründung ist erlaubt.
13. Die Anlage von Baumschulen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen.
14. Dauergrünland umzubrechen oder auf diesen Totalherbizide einzusetzen. Ödland- und Halbtrockenrasenflächen sowie Obstwiesen in eine andere Nutzungsart umzuwandeln. Ausgenommen sind Aufforstungen mit standortgerechten (im forstlichen Sinne) Baumarten auf Ödlandflächen.
15. Gewässer, Gräben und sonstige Feuchtflächen aller Art (z.B. Quellen, Nassstellen, Tümpel, Röhrichte, Sümpfe) zu beseitigen oder zu beeinträchtigen.
16. Das Fahrradfahren abseits von Wegen und Straßen sowie das Reiten abseits von Fahrwegen und gekennzeichneten Reitwegen.
17. Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder mit nicht standortgerechten (im forstlichen Sinne) Gehölzen zu bestocken sowie Kahlschläge über 0,5 ha vorzunehmen. Insbesondere ist das Einbringen von nicht standortgerechten Nadelbäumen verboten.
18. Hecken, Baumreihen und -gruppen, Gebüsch, Ufergehölze und sonstige Gehölzbestände sowie Einzelbäume zu beschädigen oder zu beseitigen, außer im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie ordnungsgemäßen Unterhaltungsmaßnahmen.
19. Das Ablassen des Wassers von Teichen während der Amphibienlaich- und Entwicklungszeit.

(2) Weitergehende Verbote nach anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

## **§ 5** **Erlaubnisvorbehalte**

- (1) Folgende Handlungen und Maßnahmen im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde:
1. Neu- und Ausbau von Wegen sowie die Verlegung von ortsfesten Kabeln, Draht- oder Rohrleitungen.
  2. Aufstellen und Anbringen von Hinweisschildern und Tafeln.
  3. Die Nutzungsänderung bisher nicht fischereilich genutzter Teiche.
  4. Gewässer, Gräben und sonstige Feuchtflächen aller Art (z.B. Quellen, Nassstellen, Tümpel, Röhrichte, Sümpfe) zu verändern oder neu anzulegen, ausgenommen ist die Neuanlage von naturnahen Gewässern, die dem Schutzzweck dieser Verordnung dienen, im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.
  5. Grünlandumbruch zum Zwecke der Neueinsaat von Gräsern und Kräutern, Schlitzsaat oder andere umbruchlose Nachsaaten sind erlaubt.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme/Handlung den Charakter des Landschaftsschutzgebietes nicht nachhaltig verändert und der besondere Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird. Sie kann unter Auflagen erteilt werden.

## **§ 6** **Zulässige Maßnahmen**

Keinen Einschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

- a) die bisherige, rechtmäßig ausgeübte Nutzung (einschließlich der bisher durchgeführten öffentlichen Veranstaltungen) sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter Rechtsanspruch besteht,
- b) die ordnungsgemäße Unterhaltung von Bahnanlagen, Leitungen, Gewässern, Wegen und Feldrändern sowie der Straßen – insbesondere Freihaltung des Lichtraumprofils – im Rahmen geltender Vorschriften,
- c) die ordnungsgemäße Ausübung der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei und der Jagd unter Beachtung des § 4 Ziffer 14, 17 und 19,
- d) die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
- e) Pflegemaßnahmen an Kulturdenkmälern im Einvernehmen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde.

## **§ 7** **Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 53 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

This is a detailed topographic map of the Wölfenbüttel area. The map features the Oker river flowing through the center, with several villages and settlements marked, including Wölfenbüttel, Halchter, and Ohrum. Key landmarks such as Monplaisir, Burgstetter Turm, and the Okerthal-siedlung are also indicated. The map includes contour lines showing elevation, a grid system, and various roads and paths. The text 'WOLFENBÜTTEL' is prominently displayed in the upper left, and 'Oker' is written along the river. Other labels include 'Kölenholz', 'Neuer Holzweg', 'Schallgrund', 'Knick', 'Wedengrund', 'Langer Grund', 'Dehnegrund', and 'Burgstetter Turm'. The map also shows a railway line and several smaller settlements like 'Okertal-siedlung' and 'Klein'. The overall layout is a detailed representation of the local geography and infrastructure.

[illegible]

This is a detailed topographic map of the Wölfenbüttel area. The map features the Oker river flowing through the center, with several villages and settlements marked, including Wölfenbüttel, Halchter, and Ohrum. Key landmarks such as Monplaisir, Burgstetter Turm, and the Okerthal-siedlung are also indicated. The map includes contour lines showing elevation, a grid system, and various roads and paths. The text 'WOLFENBÜTTEL' is prominently displayed in the upper left, and 'Oker' is written along the river. Other labels include 'Kölenholz', 'Neuer Holzweg', 'Schallgrund', 'Knick', 'Wedengrund', 'Langer Grund', 'Dehnegrund', and 'Burgstetter Turm'. The map also shows a railway line and several smaller settlements like 'Okertal-siedlung' and 'Klein'. The overall layout is a detailed representation of the local geography and infrastructure.



**§ 8**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 4 aufgeführten Verboten zuwiderhandelt, ohne dass eine Befreiung erteilt worden ist, oder eine Maßnahme ohne einer nach § 5 erforderlichen Erlaubnis durchführt, begeht eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 64 Nr. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes.

Diese kann gemäß § 65 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel in Kraft.

Wolfenbüttel, den 06.10.2003



  
Landkreis Wolfenbüttel  
Der Landrat